

- Text zur Aufgabenstellung Seiten 1 - 8
- Literatur, Quellenangaben Seiten 9 - 10

Braucht die Europäische Union eine Verfassung?

Worum geht es? Ursprünglich wurden Gründungsverträge geschlossen. Diese waren vor 50 Jahren für sechs Staaten konzipiert (Informationsbüro für Österreich 2003:15) worden. Da in der Zwischenzeit auf EU-Ebene mehr Politikbereiche eröffnet sind und eine immer größere Anzahl an Kompetenzbereichen abgehandelt werden, blieb es nicht aus, diese Gründungsverträge zu ändern und ergänzen zu müssen.¹ Dies führte dazu, dass die vertraglichen Grundlagen der EU immer umfangreicher, die Entscheidungsverfahren immer komplizierter wurden. Die Verfassung für die Union soll daher Komplexität reduzieren. Es geht um eine gemeinsame Grundlage. Dabei scheinen mir folgende Faktizitäten primären Stellenwert zu genießen: Dem Entwurf für einen *Vertrag über eine Verfassung für Europa* (Europäischer Konvent 2003:9) ist die Intention zu entnehmen, die Europäische Union zu begründen und den Mitgliedsstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zu übertragen.² Die Achtung der Menschenwürde nimmt dabei als Wert einen primären Stellenwert ein: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit ...“ (Europäische Union 2005:17, Teil I, Titel I Art. I-2). Im Zuge einer Rücksprache mit dem Europareferat (Landesamtsdirektion, Amt der NÖ Landesregierung) wurde mir versichert, dass die *Charta der Grundrechte der EU* in den Verfassungsvertrag eingehen soll. Der Artikel 1 der *Charta der Grundrechte der Union* (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft o. J.:10) bezieht sich auf die „unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen“.³ Ich denke, dass dem Würdebegriff die Forderung nach

¹ Maastricht 1992, Amsterdam 1997, Nizza 2001 (Informationsbüro für Österreich 2003:15).

² Die Erarbeitung der Verfassung wurde einem Konvent übertragen (Europa.eu.int 2004 o.S). Es ist zu bedenken, dass bisher Vertragsänderungen ausschließlich von den Regierungen der Mitgliedsstaaten ausgearbeitet wurden. Die Einberufung des Konvents stellt demnach ein Novum dar (Informationsbüro für Österreich 2003:117). Es waren daher erstmals Mitglieder des Europäischen Parlaments und aller nationaler Parlamente sowie Vertreter der Kommission beteiligt. Ein wichtiger Schritt zur Bürgernähe (Informationsbüro für Österreich 2003:17).

³ Die Charta ist in sechs große Kapitel unterteilt: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, justizielle Rechte (Charta der Grundrechte der Union o.A.).

einer freiwilligen Entscheidung für ein verantwortungsvolles Handeln immanent ist und sich daraus auch Ansprüche auf Freiheit, Gleichheit etc. ableiten lassen, diese sich soz. stringent ergeben. Um dem Begriff der menschlichen Würde einen Inhalt zu verleihen, möchte ich mich auf Immanuel Kant berufen, der die Mündigkeit mit der Fähigkeit in Zusammenhang bringt, sich seines eigenen Verstandes ohne fremde Leitung bedienen zu können (Strawe 1998:2). Kant (2000:89) sieht in der Autonomie den Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur. Seiner Ansicht nach soll „die Würde der Menschheit als vernünftige Natur ohne irgend einen anderen dadurch zu erreichenden Zweck oder Vorteil zur unnachlässlichen Vorschrift des Willens dienen“ (Kant 2000:148). Die *Vernunft* ist die Brücke zur säkularen Tradition der Philosophie. Summa summarum wird der Würdebegriff über die *Fähigkeit zur vernünftigen Selbstbestimmung*¹ definiert. Werner (2000:5) weist darauf hin, „wenn wir einem Wesen Vernunftfähigkeit zuschreiben, dann bedeutet das immer schon, dass wir uns zu ihm in ein Verhältnis wechselseitiger Anerkennung setzen“.² I. d. S. ist zu bedenken, dass die konstitutionelle Legitimation elementar für das Selbstverständnis der Demokratie ist, in der sich die Rousseausche Idee eines Vertrages der Gesellschaft mit sich selbst verwirklicht (Heinemann-Grüder 2001: 503). Auch „Personale und soziale Grundrecht haben ihre gemeinsame Wurzel in der Menschenwürde“ (Strawe 1998:5).³ Wenn sich hinsichtlich der Wahrung der Menschenwürde Unterlassungs- und Handlungspflichten ergeben (vgl. Birnbacher 2004:245-260), dann scheint mir die Bekräftigung der Achtung des Subsidiaritätsprinzips⁴, so wie sie in der *Charta der Grundrecht der Union* nachzulesen ist, nur vernünftig und logisch zu sein. Die *Charta der Grundrecht* wurde für den Entwurf der Verfassung übernommen. Vor diesem Hintergrund kann grundsätzlich festgestellt werden, dass in der Verfassung Zuständigkeiten der Europäischen Union geklärt, gegliedert und aufgezählt

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“ (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft o. J.:10: Art. 1, *Charta der Grundrechte der Union*).

¹ „Das Original der Selbstzweckformel des *Kategorischen Imperativs* lautet: `Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (Kant 1968:429, Bd. 4, zit. in: Werner 2000:5). In diesem Sinne darf niemand „instrumentalisiert“ werden. Es ist ein Verstoß gegen die Selbstbestimmung, wenn jemand bloß als Mittel gebraucht wird. „Jemandes Menschenwürde zu achten heißt, ihn nur solchen Handlungsweisen auszusetzen, zu denen er als Mitglied einer Gemeinschaft freier Vernunftwesen seine vernünftige Zustimmung gegen könnte“ (Kant 1968:156, Bd. 5, zit. in: Werner 2000:5).

² Wir müssen nämlich anerkennen, dass für uns beide die gleichen Vernunftgründe Gültigkeit haben.

³ Die Menschenwürde betrifft alle Menschen und lässt kein Mehr oder Weniger zu, d. h. man besitzt sie oder man besitzt sie nicht (Birnbacher 2004:253): So wie man auch Person ist oder nicht; Birnbacher (2004:253).

⁴ Die größere Einheit soll nur das zur Verfügung stellen, was die kleinere Einheit nicht leisten kann.

werden (Europa.eu.int o.J./a, o.S).¹ Die Verfassung klärt die jeweilige Rolle des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Europa.eu.int 2004 o.S). Dabei werden jene Bereiche festgelegt, in denen die Europäische Union alleine handeln kann, in denen die Europäische Union, aber auch die Mitgliedstaaten tätig werden können und in denen die Europäische Union ohne Harmonisierungsmöglichkeit nur ergänzend tätig werden kann. Der Grundsatz der Subsidiarität wird Maßstab für das Handeln der Union bleiben (Informationsbüro für Österreich 2003:18). „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können“ (Europa.eu.int o.J./a, o.S). „Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird, ... die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union ... sicherzustellen“ (Europäischer Konvent 2003:21, Titel IV, Kap. I, Art. 18 (1)).² Ich habe bereits angedeutet, dass die Definition der Rolle der nationalen Parlamente im europäischen Integrationsprozess durch die Verfassung klar(er) werden soll (Informationsbüro für Österreich 2003:16).

„Als entscheidende Implikation einer Konstitutionalisierung³ der EU stellt sich die Komplementarität⁴ der nationalen Souveränitäten⁵ und der Euro-Souveränität heraus“ (Heinemann-Güder 2001: 501). Im Entwurf wird von einer „Union europäischer Staaten unter Wahrung ihrer *nationalen Identität*“ gesprochen; dabei geht es soz. um einen föderalen Modus, nach dem gemeinsame Zuständigkeiten wahrgenommen werden – Motto der Union: „In Vielfalt geeint“ (Informationsbüro für Österreich 2003:17 und Europäischer Konvent 2003:5).⁶

Die Staats- und Regierungschefs haben den Vertrag über eine Verfassung für Europa bereits unterzeichnet.⁷ Lt. dem Europareferat (Landesamtsdirektion, Amt der NÖ

¹ „Eine Verfassung ist ein Rechtsakt, der die Grundordnung eines Staats oder eines Staatenbundes festlegt“ (Europa.eu.int o.J./a o.S).

² Ich möchte in diesem Zusammenhang auch die *Kohäsionspolitik* anführen: Dabei handelt es sich um den Versuch, dort korrigierend einzugreifen, wo angesichts der Globalisierung nicht alle Europäer über dieselben Chancen und Erfolgsaussichten verfügen (vgl.: Europa.eu.int o.J./a, o.S). Ich denke, dass dadurch europäische Solidarität ausgedrückt bzw. umgesetzt werden soll.

³ Konstitutionell i. S. v. *verfassungsmäßig*.

⁴ I. S. d. wechselseitigen Entsprechung, Inkompatibilität.

⁵ Unhängigkeit; Landes-, Oberhoheit.

⁶ Was verbirgt sich hinter dem Terminus „nationale Identität“? Voggenhuber (2002:106) ortet dahinter Machtansprüche – s. u.

⁷ Unterzeichnet haben die 25 EU-Mitgliedsstaaten und die drei Kandidatenländer.

Landesregierung) geht es derzeit in den Mitgliedsstaaten darum, ob der Verfassungsvertrag von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wird oder nicht.¹ Dieser Vertrag kann erst in Kraft treten, wenn er von jedem Unterzeichnungsstaat nach dem in seiner Verfassung vorgeschriebenen Verfahren angenommen (ratifiziert) wurde (Europa.eu.int o.J./c, o.S).² Es gibt auch ablehnende Stimmen.³ Viele sehen im Entwurf die Festschreibung einer antisozialen Ordnung; dies nicht zuletzt deshalb, weil sie der Ansicht sind, dass der Neoliberalismus (darauf komme ich noch zurück) Verfassungsrang erhält und soziale Belange und Beschäftigungspolitik der Wettbewerbspolitik untergeordnet werden. Auch eine von ökonomischen Interessen geleitete Militarisierung der Europäischen Union wird befürchtet. Manche kritisieren wiederum die imperiale Machtpolitik und stoßen sich am Übergewicht der großen Länder.⁴

Dem gegenüber möchte ich dort anschließen, wo ich erwähnt habe, dass die Funktionalität der Verfassung auch in der Komplexitätsreduktion⁵ liegt (s. o.). Diese soll u. a. dazu dienen, die vergrößerte Gemeinschaft arbeitsfähig zu halten. Darüber hinaus „[geht es dabei] darum, die EU demokratischer, transparenter und effizienter zu machen“ (Informationsbüro für Österreich 2003:16). „Die demokratische Legitimation der gesetzgebenden EU-Organe sollen gestärkt werden“ (Informationsbüro für Österreich 2003:16). Wird die Intention verfolgt, die Demokratisierung voranzutreiben, so muss darüber reflektiert werden, in welcher Art und Weise Entscheidungen zu treffen sind. Diese sollen dann auch für die EU-Bürger nachvollziehbar werden bzw. deren Begründungen verständlich sein (vgl. Informationsbüro für Österreich 2003:16). In diesem Sinne soll das bisherige Vertragswerk zusammengefasst und vereinfacht werden, damit es lesbarer wird.⁶ Lt. Böckenförde (1994:75, zit. in: Heinemann-Grüder 2001:506) kommt es auch darauf an, dass in einem Volk, wenn es einer verfassungsgebenden Gewalt unterliegt, ein lebendiges Rechtsbewusstsein, wirksame Ordnungsideen und ein ethisch-politischer Gestaltungswille vorhanden sind. Es soll soz. einen „Geist“ tragen, der sich in Institutionen, Regeln und Verfahren ausformen kann. Ist eine EU-Verfassung der Identitätsbildung zuträglich, damit

¹ Vorgesehen ist eine Frist bis 2007.

² Dies wird nicht vor dem 1. Nov. 2006 sein.

³ Konnex im Hinblick auf die hier angeführten Kritikpunkte:
vgl. Literatur: Friedensplenum/Antikriegsbündnis Tübingen o.A.

⁴ Hier ist vor allem Deutschland gemeint.

⁵ I. S. d. Transparenz bzw. einer besseren Verständlichkeit, und zwar auch für den EU-Bürger.

⁶ Da das Recht zur Vertragsänderung nach wie vor allein die Mitgliedsstaaten haben, müssen Änderungen und Zusammenfassungen von Verträgen von einer Regierungskonferenz verabschiedet werden (Informationsbüro für Österreich 2003:17).

sich der Einzelne als EU-Bürger begreifen kann?¹ Vielleicht könnten Ambitionen i. S. d. besseren Verständlichkeit, der Einheitlichkeit, der Transparenz und der Demokratisierung dazu beitragen. Decker (2000:585ff., zit. in: Heinemann-Grüder 2001:503) stellt jedenfalls klar, „dass ein Zuwachs an direktdemokratischen und repräsentativen Partizipationsmöglichkeiten identitätsstiftende Wirkung ausüben [kann]“. Habermas (1996:197, 190f., zit. in: Heinemann-Grüder 2001:506) ist wiederum der Ansicht, nicht die Homogenität sei Tatsache, sondern vielmehr die tiefgreifende Verschiedenheit menschlicher Lebensformen und Existenzberechtigungen.² Nach Voggenhuber (2002:106) verbergen sich hinter dem Terminus „nationale Identität“ (s. o.; Europäischer Konvent 2003:5) die „blanke[n] Machtansprüche nationaler Regierungen“. Er weist aber auch darauf hin, dass durch die Verträge von *Maastricht*, *Amsterdam* und *Nizza* die internationalen Organisationen³ nicht mehr Teil einer klassischen Außenpolitik sind, sondern die EU heute vielmehr „einen hochentwickelten Charakter von Staatlichkeit aufweist“. Trifft dies zu, so könnte eine entsprechende Verfassung ein wesentlicher Schritt in die Zukunft sein. „Die EU ist längst in einem Staatswerdungsprozess ... Dieser Übergang von einer internationalen Organisation zu einem staatlichen Gebilde macht die radikale Demokratisierung notwendig“ (Voggenhuber 2002:106, 107). Scharp (1998:66, zit. in: Heinemann-Grüder 2001:507) meint, dass die europäische Willensbildung, die mehr als der kleinste Nenner intergouvermentaler Interessen ist, gerade ein wesentlicher Grund dafür sei, das institutionelle Demokratiedefizit hinzunehmen bzw. zu akzeptieren. Hinsichtlich des Terminus technicus *Demokratiedefizit* halte ich eine sprachliche Differenzierung für angebracht: Das Schlagwort *Demokratiedefizit* soll hauptsächlich dokumentieren, dass die Europäische Union nicht demokratisch genug ist und infolge ihrer komplizierten Funktionsweise Bürgernähe vermissen lässt. In der öffentlichen Wahrnehmung stellt sich das System der Union im Wesentlichen wie folgt dar: Die dominierende Rolle spielen ein Organ, das zugleich Legislativ- und Exekutivbefugnisse innehat (der Rat) und ein Organ, dem eine echte demokratische Legitimität fehlt (die Kommission), wenngleich die Mitglieder des Kollegiums von den Mitgliedstaaten benannt werden, sich dem Votum des

¹ „Die Erwartung, dass ein Zuwachs an europäischer Institutionenbildung automatisch Identifikation nach sich zieht, ist ... zweifelhaft“ (Heinemann-Grüder 2001:510).

² Habermas (1996:187, 190f., zit. in: Heinemann-Grüder 2001:506), ein Vertreter des Republikanismus spricht auch von der Verschiedenheit der Gruppenziele und der Gruppenzugehörigkeiten. Habermas mahnt europäische Kommunikationsarenen an: „Die vielfältigen Netzwerke staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen werden als Vorgang der Problemdefinition, der Formulierung, Klärung und Kritik von Lösungen interpretiert“ - vgl.: assoziative Demokratie durch Netzwerke (Heinemann-Grüder 2001:507).

³ Im EU-Bereich.

Europäischen Parlaments stellen müssen und kollektiv dem Parlament verantwortlich sind (<http://europa.eu.int> und/oder Rücksprache mit: Europäisches Parlament, Informationsbüro für Österreich).

„Das Demokratiedefizit der Europäischen Union wird in der Literatur als Geburtsfehler, als skandalös und als kaum lösbares Dilemma bezeichnet“ ... wendet man sich den in der These vom Demokratiedefizit implizit formulierten Sachfragen zu, so erweist sich, dass es dabei um Grundfragen der Verfassungsordnung und Überlebensfähigkeit des Prozesses der europäischen Integration in der Europäischen Union geht (vgl.: Kluth 1995:12).

Ist die ultima ratio von Verfassungen die Gewährleistung von „Waffengleichheit“ der Bürger gegenüber dem Staat und fehlt diese (Ausgeglichenheit) auf europäischer Ebene (vgl. Heinemann-Grüder 2001:503), dann erhebt sich der Fragekomplex: Wo liegt hier Handlungsbedarf u. wo sollte in erster Linie angesetzt (bzw. entgegengesteuert) werden?

Heinemann-Grüder (2001:502) ortet die Notwendigkeit wachsender ökonomischer Regulationstiefe und führt dies auf steigende Heterogenität infolge der EU-Erweiterung zurück; u. a. sieht er dadurch den Bedarf an langfristigen krisenbeständigen Legitimitätsressourcen begründet.¹ Man kann die Meinung vertreten, dass nicht in der Verteidigung des Nationalstaates gegen die *Globalisierung* die Lösung besteht, sondern vielmehr in der Legitimität jener Herrschaft, welche auf den gleichen politischen, sozialen und kulturellen Rechten der Staatsbürger basiert (Habermas 1996:187-190, zit. in: Heinemann-Grüder 2001:506). Andererseits sieht Voggenhuber im *Neoliberalismus*² eine durch das Schlagwort „Modernisierung“ getarnte Gefahr und glaubt an die Notwendigkeit, die Politik gegenüber der *Globalisierung* der Wirtschaft emanzipieren zu müssen.³ Ich halte es für nicht ausgeschlossen, dass eine Schwächung jener Politik, welche die hier gemeinte Ausgewogenheit anstrebt, zur Stärkung einer Wirtschaftsideologie führen kann, die mitunter auf Kosten von Individuen verfolgt wird.⁴ Dabei ist zu bedenken, dass

¹ Es gibt auch die Meinung, dass Europa allzu heterogen ist, um überhaupt eine funktionsfähige parlamentarische und mehrheitsfähige Demokratie hervorbringen zu können (Heinemann-Grüder 2001:503).

² In Anbetracht des Umstandes, dass der Liberalismus die freie Entfaltung des Individuums fordert, möchte an die oben erwähnte „Unterlassungs- und Handlungspflicht“ erinnern, die ich im Zuge meiner Gedankengänge über die Würde des Menschen gemacht habe (vgl. S. 2/Birnbacher 2004:245-260).

³ Exemplarisch möchte ich diesbezüglich einen Konnex zu den folgenden Stellen in der *Verfassung für Europa* (Europäische Union 2005) herstellen: Teil III, Titel III, Abschnitt 5 (Wettbewerbsregeln); Kap. II, Art. III-177, Abschnitt I (Wirtschaftspolitik), Art. III-178; Abschnitt 2 (Währungspolitik), Art. III-185; weiters kann auch auf den Entwurf (über den Vertrag über eine Verfassung für Europa) verwiesen werden (Europäischer Konvent 2003:105): Abschnitt 5 (Wettbewerbsregeln), Unterabschnitt 1, Art. III-50 ff.

⁴ Exemplarisch möchte ich diesbezüglich auf den Entwurf (über den Vertrag über eine Verfassung für Europa) verweisen (Europäischer Konvent (2003:117 ff.): Kap. II (Wirtschafts- und Währungspolitik), Abschnitt I (Die Wirtschaftspolitik) ff.

Deliberation¹ ohne Abstimmung durch Wähler zwar zu rationalen Entscheidungen führen kann, aber keineswegs demokratisch ist (Przeworki 1998:140, zit. in: Heinemann-Grüder 2001:507). Wie sonst, wenn nicht durch eine neue Organisation auf europäischer Ebene, könn(t)en ökonomischen Interessen ein ethischer und sozialer Rahmen zugewiesen werden?

Eine Sozialpolitik fehlt auf der EU-Ebene.² „Europa muss ein sozialer Raum werden“ (Voggenhuber 2002:112).³ Ist die Hoffnung berechtigt, dass eine EU-Verfassung insofern im Sinne des *Einzelnen* verfasst und ratifiziert wird, weil sie Macht und Wirtschaftsinteressen den Interessen des einzelnen EU-Bürgers (vor allem i. S. d. Menschenwürde) unterordnet? Kann eine entsprechende Verfassung die Grundlage für ein System von *cheques und balance*⁴ sein (vgl. Voggenhuber 2002:107)? Meiner Ansicht nach nur dann, wenn im Spannungsfeld zwischen *bottom up*⁵ und *bottom down*⁶ Machtansprüche⁷ zum Nutzen des EU-Bürgers gezähmt werden können. Vielleicht wird das Wort Verfassung im modernen Sinne gerechtfertigt, indem der Verfassungsprozess den *pouvoir constituant*⁸ so definiert, dass die Argumente für eine exklusive soziale Legitimation durch nationale Staatsvölker aufgehoben werden (vgl. Heinemann-Grüder 2001:508).⁹ Grundsätzlich wird die EU-Verfassung die österreichische Verfassung schlagen; d. h.: Wenn eine unserer Bestimmungen der EU-Verfassung widerspricht,

¹ Deliberation i. S. d. *Beratschlagung*.

² Jachtenfuchs (1995:155 ff., zit. in: Heinemann-Grüder 2001:503) meint, dass Europa die soziale Legitimation fehlt ..., diese jedoch nicht gebraucht wird, weil es sich über den wirtschaftlichen Output und durch die Autonomie der funktionalen Subsysteme legitimiert.

³ Diesbezüglich verweise ich auf den Entwurf über den Vertrag über eine Verfassung für Europa (Europäischer Konvent 2003:140): Kap. III, Abschnitt 2 Sozialpolitik ff. und Kap IV (Zusammenarbeit mit Drittländern und Humanitäre Hilfe) Abschnitt 3 (S. 214) ff.

⁴ System parlamentarischer Legitimation und Kontrolle: systemimmanente Rechtsgarantie, Möglichkeiten der BürgerInnen, sich gegen staatliche Eingriffe wehren zu können.

⁵ Wie kann national (z. B. aus Österreichischer Sicht) mitgewirkt werden (*bottom up*/Konnex: Terminus technicus aus der VO i. Politikwissenschaft) ?

⁶ Wie beeinflusst die Rechtssetzung der EU die nationale (z. B. österreichische) Politik (*bottom down*/Konnex: Terminus technicus aus der VO i. Politikwissenschaft)?

⁷ Z. B. der Exekutiven oder im Zuge radikaler Forderungen neo-liberalistischer Tendenzen.

⁸ I. S. d. Handlungsvollmacht (*pouvoir*) u. d. grundlegenden verfassungsgebenden [National]versammlung (*constituant*).

⁹ „Wenn es nur um die Verrechtlichung der europäischen Hoheitsgewalten ginge, bräuchte Europa keine Verfassung“ (Heinemann-Grüder 2001:508). *Pouvoir* i. S. v. Verhandlungsvollmacht/Konnex: *constituante* i. S. v. grundlegende verfassungsgebende [National]versammlung.

schaltet sich der Europäische Gerichtshof ein, mit dem Ziel eine Anpassung durchzusetzen (Kronen Zeitung 7. Mai 2005:2).¹

Welche Rolle spielt es im Hinblick auf eine EU-Verfassung, wenn sich alle EuropäerInnen dem EU-Recht beugen müssen? Vielleicht spricht in Anbetracht dieser Frage die Meinung Voggenhubers (2002:112), derzufolge der Anspruch auf Demokratie dort entsteht, wo Menschen einem gemeinsamen Recht unterworfen sind, für das Ansinnen, eine gemeinsame Verfassung für Europa anstreben zu wollen. Vor diesem Hintergrund sehe ich jedenfalls eine Kontinuität zwischen dem Ziel, Demokratisierung vorantreiben zu wollen und der eingangs abgehandelten Menschenwürde. Meinem Dafürhalten nach stellt der europäische Verfassungsprozess im supranationalen Raum eine Chance dar. Wo wäre im Hinblick auf N. Luhman (zit. in: Heinemann-Grüder 2001:503) die Alternative? Er sieht die Legitimation europäischen Regierens bestenfalls auf eine fragile Hinnahme beschränkt, die nicht auf „generalisierter Folgebereitschaft“ beruht, wenn ein explizites Mandat des Regierungssystems für jene Politikbereiche, welche Verfassungsqualität haben (sollen), fehlt.

¹ Beispiel aus der meinungsbildenden Medienlandschaft: „Wenn man die Menschen für eine völkerverbindende Idee gewinnen will, muss man sie in Entscheidungsprozesse einbeziehen“ (Kronen Zeitung 7. Mai 2005:2). Die Meinung von Hr. Theo Öhlinger, man hätte alle EU-Bürger zur EU-Verfassung befragen sollen, sehe ich nur dann als gerechtfertigt an, wenn Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit geleistet worden wäre. Meiner Ansicht nach fehlt im Hinblick auf die EU generell mehr Aufklärungsarbeit. Das österreichische Parlament wird jedenfalls am Mittwoch, dem 11. Mai 05, der neuen EU-Verfassung zustimmen. Am Sonntag, d. 8. Mai 2005, schrieb die Auflagenstärkste Zeitung (S. 2) in Österreich: „Die Abgeordneten wären gut beraten, danach das Volk zu befragen. Es muss das letzte Wort haben.“ Ich frage mich: Wo und wann beginnt im Hinblick auf die EU-Verfassung die Demokratie eigentlich?

Lt. Mayer, Raschauer und Öhlinger, die profiliertesten Verfassungsrechtler Österreichs, plädieren hinsichtlich der EU-Verfassung für eine Volksabstimmung. „Die EU-Verfassung hat absoluten Vorrang vor der österreichischen ... Ohne Volksabstimmung könnte der Verfassungsgerichtshof die EU-Verfassung aushebeln“ (Kronen Zeitung 10. Mai 2005:2). Heinz Mayer vermisst in der momentan konzipierten EU-Verfassung einen *integrationsfesten Verfassungskern*. Das oben angeführte Printmedium weißt z. B. darauf hin, dass im Zuge einer Volksabstimmung auch ein Nein befürchtet wird (z. B. in Frankreich); die Idee wäre dann beendet.

Im Kurier vom 10. Mai 2005 wird dargestellt, dass die Rechtsprofessoren Theo Öhlinger u. Heinz Mayer meinen, der EU-Verfassungsvertrag erfordere ein Referendum in Österreich; der Verfassungsberater und Ex-Präsident des Verfassungsgerichtshofes Ludwig Adamovic widerspricht dieser Auffassung und meint, der Vertrag erfordere bzw. bedeute keine Gesamtänderung der Bundesverfassung.

Literatur

Altvater, Elmar/Mohnkopf, Birgit (1996): Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, Münster, 19-43.

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (o. J.): Charta der Grundrechte der Europäischen Union, o. A.

Birnbacher, Dieter (2004): Menschenwürde abwägbar oder unabwägbar, in: Kettner, Matthias (Hrsg.): Biomedizin und Menschenwürde, o. A., 249-270.

Charta der Grundrechte der Union (o. A.)

<http://europa.eu.int/eur-lex/deteaties/dat/12004V/htm/C2004310DE.01004101.htm> (6. 5. 2005)

Europa.eu.int (2004): Zusammenfassung des Verfassungsvertrags

<http://europa.eu.int/constitution> (6. 5. 2005).

Europa.eu.int (o. J./a): Der Weg zur Verfassung <http://europa.eu.int/constitution> (4. 5. 2005).

Europa.eu.int (o. J./b): Die Ergebnisse des Europäischen Konvents

<http://europa.eu.int/constitution> (6. 5. 2005).

Europa.eu.int (o.J./c): Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa

http://europa.eu.int/constitution/referendum_de.htm (8. 5. 2005).

Europäische Union 2005: Vertrag über eine Verfassung für Europa, Luxemburg.

Europäischer Konvent – Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (2003): Entwurf. Vertrag über eine Verfassung für Europa, Luxemburg.

EU-Verfassung <http://www.friwe.at/EUVerfassung.htm> (4. 5. 2005).

Friedensplenum/Antikriegsbündnis Tübingen e. V. (2005): Nein zu diesem EU-Verfassungsvertrag <http://www.eu-verfassung.org> (4. 5. 05).

Heinemann-Grüder (2001): Ist Europa „demokratiefähig“? in: Berl. J. Soziol., Berlin, Heft 4, S. 501-516.

Informationsbüro für Österreich (2003): Europa 2004. Was Sie schon immer über die Europäische Union wissen wollten, Stuttgart (Text).

Kant, Immanuel (2000): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, o.A., Leipzig.

Kluth, Winfried (1995): Die demokratische Legitimation der Europäischen Union. Eine Analyse der These vom Demokratiedefizit der EU aus gemeineuropäischer Verfassungsperspektive.

Friedensplenum/Antikriegsbündnis Tübingen (2005): Glossar: EU-Verfassung

<http://www.friedensvolksbegehren.at/Hintergrund/Glossar/EUVerfassung.htm>. (3. 5. 2005).

Pelinka, Anton/Rosenberger, Sieglinde (2003): Österreichische Politik. Grundlagen-Strukturen-Trends, Wien, o. S.

Pflüger, Thomas (2004): Vertragliche Militarisierung oder Warum der EU-Verfassungsvertrag friedensgefährdend ist, Tübingen.

Pollak, Johannes (2004): V. Wahl zu Wahl. Informationen zur *Politischen Bildung*, Nr. 21, Wien, 28-36.

Puntscher Riekman, Sonja (2000): Zum politischen System Österreich. Zwischen Modernisierung und kons., Informationen zur *Politischen Bildung*, Nr. 17, Wien, S. 48-58.

Renner, Günter/Zuda Peter (1992): Vom Binnenmarkt zur Europäischen Union, Bonn, Die Europäische Einigung, Bonn, 6-17.

Rest, Franco (1977): Praktische Orthothanasie (Sterbebeistand) im Arbeitsfeld sozialer Praxis. Entwicklung von Verhaltensmerkmalen für den Umgang mit Sterbenden auf der Grundlage partizipierender Feldforschung in Einrichtungen der Altenhilfe, Fachbereich Sozialarbeit, Fachhochschule Dortmund.

Rest, Franco (1998): Sterbebeistand, Sterbebegleitung, Sterbegeleit, 4. Auflage, Stuttgart.

Strawe, Christoph (1998): Die Würde des Menschen ist unantastbar
<http://www.geistesleben.com/diedrei/dreiiinh1298.html> [Stand: 17.12. 2004]
<http://www.geistesleben.com/diedrei/mr.html> [Stand: 17.12. 2004].

Strawe, Christoph (1998): Die Würde des Menschen ist unantastbar
<http://www.geistesleben.com/diedrei/dreiiinh1298.html> [Stand: 17.12. 2004].
<http://www.geistesleben.com/diedrei/mr.html> [Stand: 17.12. 2004].

Tagesschau.de (2005): Länder sagen Ja zur EU-Verfassung
<http://www.tagesschau.de/aktuelle/meldungen/=,1185,OID4293608,00.html> 4. 5. 2005.

Voggenhuber, Johannes: Europäische Verfassung – Konstruktion des politischen Subjekts, in: Graf, Daniele/Muther, Ekkehard (2002): Streiten um Demokratie, Wien, 105-114.

Werner, Micha H. (2000): Streit um die Menschenwürde.
<http://micha.h.werner.bei.t-online.de/wuerde.htm> [Stand: 17.12. 2004].